



Kindertagesstätten  
unter der Trägerschaft der Stadt Buchloe  
Buchloer Gennachspatzen, Kita  
St. Antonia, Kita  
Buchloer Storchenkinder, Kita  
Franziskus, Kita

Kindertagesstätten  
unter der Trägerschaft der Kath. Pfarrkirchenstiftungen  
Mariä Himmelfahrt und St. Georg und Wendelin  
Don Bosco, integrative Kita  
St. Georg und Wendelin, Kita Lindenberg

## Bescheinigung über Amtssprache Herkunftsland

Für das Kind: \_\_\_\_\_

**Personensorgeberechtigte Mutter**  
Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Deutsche Staatsbürgerschaft ja  nein

Herkunftsland der Eltern, bzw. Großeltern: \_\_\_\_\_

Bitte Nachweis beifügen:

- bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit: Kopie des Ausweises / Reisepasses
- bei deutscher Staatsangehörigkeit: Urkunde über Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund, Vertriebenenausweis, Abstammungsurkunde etc.

beigefügter Nachweis: \_\_\_\_\_

Buchloe, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Personensorgeberechtigter Vater**  
Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Deutsche Staatsbürgerschaft ja  nein

Herkunftsland der Eltern, bzw. Großeltern: \_\_\_\_\_

Bitte Nachweis beifügen:

- bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit: Kopie des Ausweises / Reisepasses
- bei deutscher Staatsangehörigkeit: Urkunde über Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund, Vertriebenenausweis, Abstammungsurkunde etc.

beigefügter Nachweis: \_\_\_\_\_

Buchloe, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

### **Bitte beachten:**

Der Gesetzgeber gewährt für Kinder deren beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind (bzw. deren alleinerziehender Elternteil nicht deutschsprachiger Herkunft ist) eine erhöhte Förderung gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG. Für diese zusätzliche Förderung ist der tatsächliche Sprachstand der Kinder unerheblich. Die Kindertageseinrichtung erhält dadurch eine höhere Personalausstattung, um die Sprachförderung aller Kinder zu intensivieren.

Bei der Herkunft eines Kindes kommt es nicht allein auf die Elterngeneration an, sondern es sind auch die Großeltern zu berücksichtigen; somit ist hier aufgrund Gesetzes der Nachweis auch dann nötig, wenn die Eltern zwar in Deutschland geboren, aber nichtdeutschsprachiger Herkunft sind; unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder dem Sprachstand des Kindes.